
dem Ziel, gegen die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigenden Bedingungen anzugehen und die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten.“

Auf seiner 6557. Sitzung am 17. Juni 2011 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über den internationalen Terrorismus und die Bedrohung, die dieser für Afghanistan darstellt, insbesondere seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1363 (2001) vom 30. Juli 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002, 1455 (2003) vom 17. Januar 2003, 1526 (2004) vom 30. Januar 2004, 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004, 1617 (2005) vom 29. Juli 2005, 1624 (2005) vom 14. September 2005, 1699 (2006) vom 8. August 2006, 1730 (2006) vom 19. Dezember 2006, 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006, 1822 (2008) vom 30. Juni 2008 und 1904 (2009) vom 17. Dezember 2009, und die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

sowie unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, in denen er das mit Resolution 1974 (2011) vom 22. März 2011 festgelegte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 23. März 2012 verlängerte,

erneut erklärend, dass die Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die anhaltenden gewalttätigen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas, illegaler bewaffneter Gruppen, von Kriminellen und am Suchtstoffhandel Beteiligten, sowie über die starken Verbindungen zwischen terroristischen Aktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon

sowie in der Erkenntnis, dass die Situation in Afghanistan trotz ihrer Weiterentwicklung und der Fortschritte bei der Aussöhnung weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, in Bekräftigung der Notwendigkeit, diese Bedrohung mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, einschließlich des anzuwendenden Rechts der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, zu bekämpfen, und in dieser Hinsicht die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei diesen Anstrengungen zukommt,

daran erinnernd, dass die im Kabuler Kommuniqué vom 20. Juli 2010 festgelegten, von der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft unterstützten Bedingungen für eine allen Afghanen offenstehende Aussöhnung beinhalten, der Gewalt abzuschwören, keine Verbindung zu internationalen terroristischen Organisationen zu unterhalten und die afghanische Verfassung, einschließlich der Rechte der Frauen und der Angehörigen von Minderheiten, zu achten,

betonend, wie wichtig es ist, dass alle Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die, gleichviel durch welche Mittel, an der Finanzierung oder Unterstützung von Handlungen oder Aktivitäten derjenigen, die bisher als Taliban bezeichnet wurden, beteiligt sind, sowie diejenigen mit den Taliban verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen, das Aussöhnungsangebot der Regierung Afghanistans annehmen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung Afghanistans den Sicherheitsrat ersucht hat, die nationale Aussöhnung zu unterstützen, indem er die Namen von Afghanen von den Sanktionslisten der Vereinten Nationen streicht, die die Bedingungen für die Aussöhnung achten und daher aufgehört haben, Aktivitäten zu begehen oder zu unterstützen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen,

unter Begrüßung der Ergebnisse der vom 2. bis 4. Juni 2010 abgehaltenen beratenden Friedens-Jirga, bei der 1.600 afghanische Delegierte, die einen breiten Querschnitt aller afghanischen ethnischen und religiösen Gruppen, von Regierungsbeamten, Religionsgelehrten, Stammesführern, der Zivilgesellschaft und in der Islamischen Repu001das nse8Tc 0.0en(2010)-55(n)Tc 0.u4t un

(„Mit den Taliban verbundene Personen“) und Abschnitt B („Mit den Taliban verbundene Einrichtungen und andere Gruppen und Unternehmen“) der vom Ausschuss des Sicher-

Aufnahme in die Liste

10. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, dem Ausschuss nach Ziffer 30 („Ausschuss“) im Hinblick auf die Aufnahme in die Liste die Namen von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen mitzuteilen, die, gleichviel durch welche Mittel, an der Finanzierung oder Unterstützung der in Ziffer 3 beschriebenen Handlungen oder Aktivitäten beteiligt sind;

11. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie dem Ausschuss die Aufnahme von Namen in die Liste vorschlagen, möglichst umfangreiche sachdienliche Angaben zu dem vorgeschlagenen Namen vorlegen, insbesondere ausreichende Identifizierungsangaben, um die genaue und eindeutige Identifizierung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu ermöglichen, sowie nach Möglichkeit die Angaben, die die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) für die Herausgabe einer Besonderen Ausschreibung („Special Notice“) benötigt;

12. *beschließt außerdem*, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie dem Ausschuss die Aufnahme von Namen in die Liste vorschlagen, außerdem eine detaillierte Darstellung des Falls vorlegen und dass die Falldarstellung, mit Ausnahme der Teile, die ein Mitgliedstaat als vom Ausschuss vertraulich zu behandeln ausweist, auf Antrag veröffentlicht und zur Erstellung der in Ziffer 13 beschriebenen Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste verwendet werden kann;

13. *weist* den Ausschuss *an*, mit Hilfe des Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung und in Abstimmung mit den jeweiligen vorschlagenden Staaten gleichzeitig mit der Aufnahme eines Namens in die Liste auf der Website des Ausschusses eine Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme des Eintrags zu veröffentlichen;

14. *fordert* alle Mitglieder des Ausschusses und des Überwachungsteams *auf*, dem Ausschuss alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über einen Antrag eines Mitgliedstaats auf Aufnahme eines Namens in die Liste zu übermitteln, damit der Ausschuss bei seiner Entscheidung über die Aufnahme in die Liste sich auf diese Informationen stützen kann und zusätzliche Angaben für die in Ziffer 13 beschriebene Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste erhält;

15. *ersucht* das Sekretariat, unmittelbar nach der Aufnahme eines Namens in die Liste alle sachdienlichen, veröffentlichungsfähigen Informationen, einschließlich der Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste, auf der Website des Ausschusses zu veröffentlichen, und hebt hervor, wie wichtig es ist, die Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste zeitnah in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu veröffentlichen;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, wenn sie erwägen, die Aufnahme eines neuen Eintrags vorzuschlagen, gegebenenfalls vor der Einreichung des Vorschlags beim Ausschuss die Regierung Afghanistans zu konsultieren, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, die erwägen, die Aufnahme eines neuen Eintrags vorzuschlagen, gegebenenfalls den Rat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan einzuholen;

17. *beschließt*, dass der Ausschuss nach der Veröffentlichung, jedenfalls aber innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aufnahme eines Namens in die Liste die Regierung Afghanistans, die Ständige Vertretung Afghanistans und die Ständige Vertretung des Staates oder der Staaten, in dem/denen die Person oder die Einrichtung sich mutmaßlich befindet, und, im Fall nichtafghanischer Personen oder Einrichtungen, des Staates oder der Staaten, dessen/deren Staatsangehörige die Person mutmaßlich ist, benachrichtigt;

Streichung von der Liste

18. *weist* den Ausschuss *an*, Personen und Einrichtungen, die die in Ziffer 3 festgelegten Listungskriterien nicht mehr erfüllen, rasch und je nach den Umständen des Einzelfalls von der Liste zu streichen, und ersucht den Ausschuss, Anträge auf die Streichung von

Staat oder die Staaten der Staatsangehörigkeit oder -zugehörigkeit benachrichtigen soll, und beschließt ferner, dass die Staaten, die eine solche Benachrichtigung erhalten, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Maßnahmen ergreifen, um die betreffende Person oder Einrichtung rasch von der Streichung von der Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren;

Überprüfung und Führung der Liste

25. *ist sich dessen bewusst*, dass der andauernde Konflikt in Afghanistan und die Dringlichkeit, die die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft einer friedlichen politischen Beilegung des Konflikts beimessen, zeitnahe und rasche Abänderungen der Liste, einschließlich der Aufnahme und Streichung von Personen und Einrichtungen, erfordert, legt dem Ausschuss eindringlich nahe, über Streichungsanträge zeitnah zu entscheiden, ersucht den Ausschuss, alle Listeneinträge regelmäßig zu überprüfen, gegebenenfalls auch durch die Überprüfung der Personen, die als ausgesöhnt gelten, bei deren Einträgen Identifizierungsangaben fehlen oder die als verstorben gemeldet wurden, sowie der Einrichtungen, die Meldungen oder Bestätigungen zufolge nicht mehr bestehen, weist den Ausschuss an, dementsprechend Richtlinien für diese Überprüfungen festzulegen, und ersucht das Überwachungsteam, dem Ausschuss alle sechs Monate Folgendes zuzuleiten:

a) eine Aufstellung der Personen auf der Liste, die die Regierung Afghanistans als ausgesöhnt ansieht, zusammen mit den in Ziffer 21 a) genannten sachdienlichen Unterlagen;

b) eine Aufstellung der Personen und Einrichtungen auf der Liste, deren Einträge nicht die erforderlichen Identifizierungsangaben enthalten, um die wirksame Durchführung der gegen sie verhängten Maßnahmen zu ermöglichen; und

c) eine Aufstellung der Personen auf der Liste, die als verstorben gemeldet wurden, und der Einrichtungen, die Meldungen oder Bestätigungen zufolge nicht mehr bestehen, zusammen mit den in Ziffer 21 c) genannten Unterlagen;

26. *fordert* den Ausschuss *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass es faire und klare Verfahren für die Durchführung seiner Arbeit gibt, und weist den Ausschuss an, dementsprechend so bald wie möglich Richtlinien, insbesondere im Hinblick auf die Ziffern 9, 10, 11, 12, 17, 20, 21, 24, 25 und 27 dieser Resolution, festzulegen;

27. *legt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen *nahe*, Vertreter zu entsenden, die mit dem Ausschuss zum Austausch von Informationen und zur Erörterung aller maßgeblichen Fragen zusammentreffen, und begrüßt die regelmäßigen Unterrichtungen durch die Regierung Afghanistans über die Auswirkungen der zielgerichteten Sanktionen im Hinblick auf die Abschreckung von Bedrohungen für den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans und die Unterstützung der Aussöhnung unter afghanischer Führung;

Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans

28. *legt* dem Ausschuss, der Regierung Afghanistans und der Mission *nahe*, ihre

Neuer Sanktionsausschuss

30. *beschließt*, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats („der Ausschuss“) einzusetzen, der die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:

a) Anträge auf Aufnahme in die Liste und auf Streichung von der Liste sowie Vorschläge zur Aktualisierung der vorhandenen Informationen in Bezug auf die in Ziffer 1 genannte Liste zu prüfen;

b) Anträge auf Aufnahme in die Liste und auf Streichung von der Liste sowie Vorschläge zur Aktualisierung der vorhandenen Informationen in Bezug auf Abschnitt A („Mit den Taliban verbundene Personen“) und Abschnitt B („Mit den Taliban verbundene Einrichtungen und andere Gruppen und Unternehmen“) der Konsolidierten Liste zu prüfen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution bei dem Ausschuss nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen anhängig waren;

c) die in Ziffer 1 genannte Liste regelmäßig zu aktualisieren;

d) auf der Website des Ausschusses Zusammenfassungen der Gründe für die Aufnahme aller Einträge in die Liste zu veröffentlichen;

e) die Namen auf der Liste zu überprüfen;

f) dem Rat regelmäßig über die Informationen Bericht zu erstatten, die dem Ausschuss in Bezug auf die Durchführung dieser Resolution vorgelegt werden, namentlich im Hinblick auf die Nichteinhaltung der mit der Resolution verhängten Maßnahmen;

g) zu gewährleisten, dass es faire und klare Verfahren für die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die Liste und für ihre Streichung von der Liste sowie für die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen gibt;

h) die vom Überwachungsteam vorgelegten Berichte zu prüfen;

i) die Durchführung der in Ziffer 1 verhängten Maßnahmen zu überwachen;

j) Anträge auf Ausnahmen nach den Ziffern 1 und 9 zu prüfen;

k) die erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der verhängten Maßnahmen festzulegen;

l) einen Dialog zwischen dem Ausschuss und interessierten Mitgliedstaaten, ins-

Überwachungsteam

31. *beschließt außerdem*, dass das gemäß Ziffer 7 der Resolution 1526 (2004) eingesetzte Überwachungsteam des Ausschusses nach Resolution 1267 (1999) den Ausschuss, um ihm bei der Erfüllung seines Mandats behilflich zu sein, außerdem für einen Zeitraum von achtzehn Monaten mit dem in der Anlage dieser Resolution festgelegten Mandat unterstützt, und ersucht den Generalsekretär, alle dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen;

Koordinierung und Kontaktarbeit

32. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, den Kontakt mit den zuständigen Ausschüssen des Sicherheitsrats, internationalen Organisationen und Sachverständigengruppen aufrechtzuerhalten, namentlich mit dem Ausschuss nach Resolution 1267 (1999), dem Ausschuss nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Terrorismusbekämpfung (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus), dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, dem Exekutivkomitee des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Ausschuss nach Resolution 1540 (2004), insbesondere in Anbetracht der andauernden Präsenz Al-Qaidas und ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger und ihres negativen Einflusses auf den afghanischen Konflikt;

33. *legt der Mission nahe*, dem Hohen Friedensrat auf dessen Ersuchen dabei behilflich zu sein, die auf der Liste stehenden Personen zur Aussöhnung zu ermutigen;

Überprüfungen

34. *beschließt*, die Umsetzung der in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen in achtzehn Monaten zu überprüfen und die zur Unterstützung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan erforderlichen Änderungen vorzunehmen;

35. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6557. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Im Einklang mit Ziffer 31 dieser Resolution ist das Überwachungsteam unter der Leitung des Ausschusses tätig und hat die folgenden Aufgaben:

a) dem Ausschuss zwei umfassende, unabhängige schriftliche Berichte über die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten vorzulegen, den ersten bis zum 31. März 2012 und den zweiten bis zum 31. Oktober 2012, und in diese Berichte konkrete Empfehlungen für die bessere Umsetzung der Maßnahmen sowie für mögliche neue Maßnahmen aufzunehmen;

b) dem Ausschuss bei der regelmäßigen Überprüfung der Namen auf der Liste behilflich zu sein, namentlich durch die Durchführung von Reisen und durch Kontakte mit den Mitgliedstaaten zur Aufbereitung der Unterlagen des Ausschusses über die Tatsachen und Umstände im Zusammenhang mit einem Listeneintrag;

c) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, an Mitgliedstaaten gerichtete Informationensuchen weiterzuführen;

gliedstaaten eingeholten Informationen zusammenstellt und Fallstudien vorlegt, sowohl auf eigene Initiative als auch auf Ersuchen des Ausschusses, damit dieser sie prüft;

f) dem Ausschuss Empfehlungen vorzulegen, welche die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen und bei der Ausarbei-

t) dem Ausschuss regelmäßig oder auf dessen Ersuchen im Rahmen mündlicher und/oder schriftlicher Unterrichtungen über die Arbeit des Überwachungsteams, einschließlich seiner Besuche von Mitgliedstaaten und seiner Tätigkeiten, Bericht zu erstatten;

u) dem Ausschuss innerhalb von neunzig Tagen einen schriftlichen Bericht und Empfehlungen zu den Verbindungen zwischen den Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die für eine Aufnahme in die Liste nach Ziffer 1 dieser Resolution in Betracht kommen, und Al-Qaida vorzulegen, unter besonderer Berücksichtigung der Einträge,